

Botschaftsrat
I. Sekretär
II. Sekretär
III. Sekretär
Attache

b) Generalkonsul

Konsul
Vizekonsul
Konsularagent
Konsularsekretär
Konsularattache

c) Handelsvertreter

Handelsrat
Stellvertreter des Handelsvertreters
Handelsattache

d) Militärattache

Marineattache
Luftwaffenattache
Gehilfe des Militärattachés
Gehilfe des Marineattachés
Gehilfe des Luftwaffenattachés

Die Ränge zu d) können den Erfordernissen entsprechend kombiniert verliehen werden.

2. Die Ränge des Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafters und des Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Ministers werden auf Vorschlag des Präsidiums des Ministerrates vom Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik verliehen.

Die Verleihung der anderen unter Ziff. 1 genannten Ränge regelt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

3. Das Führen eines unter Ziff. 1 genannten Ranges ist an eine Tätigkeit im auswärtigen Dienst gebunden.

Beim Ausscheiden aus dem auswärtigen Dienst erlischt der Rang, sofern das für die Verleihung zuständige Organ nichts anderes festlegt. Übernimmt der Betreffende zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine gleichrangige Tätigkeit im auswärtigen Dienst, ist er erneut zur Führung des verliehenen Ranges berechtigt.

4. In Würdigung hervorragender Verdienste kann dem Inhaber des Ranges eines Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafters bzw. eines Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Ministers die Berechtigung zuerkannt werden, den Rang nach seinem Ausscheiden aus dem Berufsleben weiterzuführen.

Der Betreffende führt den Rang mit dem Zusatz „a. D.“ (außer Dienst).

Die Zuerkennung erfolgt entsprechend der Regelung gemäß Ziff. 2.

5. Ein Rang kann von dem für die Verleihung zuständigen Organ aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen, auf denen die Verleihung des Ranges beruhte, nicht mehr gegeben sind.

6. Dieser Beschluß tritt am 22. September 1975 in Kraft

Gleichzeitig wird der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Januar 1961 über die Festlegung, die Verleihung und die Aberkennung von Rängen im Auswärtigen Dienst (GBI. I Nr. 2 S. 6) aufgehoben.

Berlin, den 22. September 1975

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

Sechste Durchführungsverordnung* zum Landeskulturgesetz

— Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten —

vom 11. September 1975

Zur Steigerung des Rohstoffaufkommens in der DDR und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie zur Gesunderhaltung der Bürger ist die Nutzbarmachung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe und die schadlose Beseitigung noch nicht nutzbarer Abprodukte durchzusetzen. Auf Grund des § 39 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBI. I Nr. 12 S. 67) wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für die Nutzbarmachung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe und für die schadlose Beseitigung noch nicht nutzbarer Abprodukte durch die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen (im folgenden Betrieb genannt) sowie für die wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe.

(2) Diese Durchführungsverordnung findet für Genossenschaften entsprechende Anwendung.

(3) Ausgenommen von dem Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung sind die Abprodukte, deren Nutzbarmachung oder Beseitigung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erfolgt. Das gilt insbesondere für:

- Siedlungsabfälle¹⁾
- gasförmige Abprodukte^{1 2 3 4)}
- Abwässer im Sinne des Wassergesetzes³⁾
- Bergbauhalden und sonstige Halden⁴⁾
- radioaktive Abfälle^{5 5)}
- Abprodukte, die Krankheitserreger enthalten.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Abprodukte im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind Stoffe, die im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß sowie in der individuellen und gesellschaftlichen Konsumtion als Abfälle und Rückstände in fester, flüssiger und gasförmiger Form anfallen.

(2) Sekundärrohstoffe im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind Abprodukte oder deren Inhaltstoffe, die durch geeignete Methoden und Verfahren einer volkswirtschaftlichen Wiederverwertung zugeführt werden können. Dazu gehören auch Altrohstoffe, wie Altpapier, Flaschen, Gläser, Alttextilien und Altreifen.

(3) Schadlose Beseitigung im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind die geordnete Deponie oder andere Beseitigungsverfahren mit der Möglichkeit der späteren Nutzung von abgelagerten Abprodukten oder das Unschädlichmachen noch nicht nutzbarer Abprodukte, um eine Beeinträchtigung der Umwelt weitestgehend auszuschließen.

* 5. DVO vom 17. Januar 1973 (GBI. I Nr. 18 S. 157)

Z. Z. gelten:

- 1) Dritte Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — (GBI. II Nr. 46 S. 339)
- 2) Fünfte Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBI. I Nr. 18 S. 157)
- 3) Wassergesetz vom 17. April 1963 (GBI. I Nr. 5 S. 77)
- 4) Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBI. I Nr. 5 S. 29)
- 5) Atomenergieweggesetz vom 28. März 1962 (GBI. I Nr. 3 S. 47) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Januar 1964 (GBI. I Nr. 1 S. 1)